



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Lehner-Gigon Nicole / Schneuwly André
**Berufliche Zukunft der Schülerinnen und Schüler mit
besonderem Bildungsbedarf**

2018-CE-84

I. Anfrage

Das Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG) wurde in der Oktobersession 2017 einstimmig angenommen. Während das dazugehörige Ausführungsreglement noch ausgearbeitet wird, machen wir uns Sorgen darum, dass die nötigen Mittel zur Realisierung der Ziele in diesem wichtigen Gesetz beschafft werden.

Das Ziel in Artikel 2 Abs. 1 «... Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zu fördern, damit sie so weit wie möglich am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können» und Artikel 34, in dem ein individueller Übergangsplan vorgesehen ist, liegen uns besonders am Herzen. Diese Jugendlichen benötigen eine besondere Betreuung, die Zeit braucht und präventiv angeboten werden muss, sobald sie in die Sekundarstufe 1 eintreten. Mehrere Orientierungsschulen im Kanton haben bereits Massnahmen ergriffen und Bildungsprojekte entwickelt wie dasjenige der OS des Glanebezirks mit dem Namen «Projet Transition Glâne», das schon seit 2013 Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten und ihr Umfeld frühzeitig begleitet: Dank der Schaffung eines effizienten Netzes von verschiedenen Partnern, welche die Jugendlichen und ihre Familie von der OS bis ins Erwachsenenalter unterstützen, werden diese begleitet, so dass keine und keiner von ihnen am Rand der Gesellschaft bleibt. In 3 Jahren konnte die OS des Glanebezirks mit diesem Programm 25 % der betreuten Jugendlichen zu einem Ziel bringen, aber nach dem Rückzug der Jakobs-Stiftung ist die Finanzierung nicht mehr sichergestellt.

1. Der Staatsrat verspricht, die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit intensiv und interdisziplinär zu begleiten (Art. 34), damit der Übergang in die nachobligatorische Schulzeit für Jugendliche, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten haben, erleichtert wird. Könnte er dazu Programme wie «Projet Transition Glâne» zum Vorbild nehmen und sogar deren langfristige Finanzierung sicherstellen?

Andererseits erhalten diese Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit mehrheitlich keine Leistungen der IV, weshalb sie nicht in spezialisierten Berufsbildungsstätten des Kantons aufgenommen werden können. Um diese Situation zu verbessern, wurde in der Botschaft zum Entwurf des SPG eine grössere Flexibilität bei den Voraussetzungen für die Betreuung durch die IV versprochen.

2. Die IV ist eine eidgenössische Versicherung, deren Kriterien für die Gewährung von Massnahmen klar festgelegt sind und den Gesetzesvorschriften entsprechen. Wie kann der Kanton diese Bedingungen anpassen, damit eine Jugendliche oder ein Jugendlicher, die oder der während ihrer oder seiner Schulzeit Unterstützungsmassnahmen erhielt, ebenfalls in Bildungszentren der IV

wie «Prof In» in Courtepin oder «CFPS von Schloss Seedorf» aufgenommen werden und so an einem gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben kann?

22. März 2018

II. Antwort des Staatsrats

Einführung

Der Staatsrat erläutert in seinem Bericht 2016-DEE-2 vom 8. November 2016 zum Postulat 2015-GC-64 Andrea Burgener Woeffray/Peter Wütrich – *Betreuung von Jugendlichen mit grossen Schwierigkeiten bei ihrer beruflichen Eingliederung* die Indikationen und Massnahmen, die vom Staat in der obligatorischen Schulzeit und im Sonderschulunterricht ergriffen werden, sowie Übergangslösungen (http://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax-599d6f02a081d/de_RGC_2016-DEE-2.pdf).

Bei der Übermittlung des Berichts an den Grossen Rat war das Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG, SGF 411.5.1) noch nicht angenommen worden, daher bezieht sich der Staatsrat hier auf das Sonderpädagogikkonzept.

Im Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), das am 1. August 2018 in Kraft trat, ist effektiv ein individueller Übergangsplan (IÜP) für Schülerinnen und Schüler, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) erhalten, vorgesehen. Der IÜP wird zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit erstellt (Art. 34 SPG). Dieser Artikel wird im Reglement zum Gesetz über die Sonderpädagogik (SPR), das demnächst in die Vernehmlassung gegeben wird, näher ausgeführt.

1. Der Staatsrat verspricht, die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit intensiv und interdisziplinär zu begleiten (Art. 34), damit der Übergang in die nachobligatorische Schulzeit für Jugendliche, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten haben, erleichtert wird. Könnte er dazu Programme wie «Projet Transition Glâne» zum Vorbild nehmen und sogar ihre langfristige Finanzierung sicherstellen?

Im Gesetz über die obligatorische Schule (SchG, SGF 411.0.1) und im dazugehörigen Reglement (SchR, SGF 411.0.11) sind zahlreiche Unterstützungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten und für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf vorgesehen, egal ob diese niederschwellige oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten oder nicht. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Übergängen von der Primarschule in die OS und vom Ende der obligatorischen Schulzeit in die nachobligatorische Ausbildung. Während der drei OS-Jahre werden die Schülerinnen und Schüler bei der Berufswahl von den Berufsberaterinnen und Berufsberatern und von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern begleitet.

In Ergänzung zu diesen Unterstützungsmassnahmen organisieren die Orientierungsschulen entweder gestützt auf schulinterne Initiativen oder in Partnerschaft mit Vereinen oder weiteren Dienststellen Unterstützungsprogramme. Das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung bietet ebenfalls Unterstützungsprogramme an.

Im Anschluss an die obligatorische Schulzeit kommt die Plattform Jugendliche (PFJ) zum Einsatz, die unter der Verantwortung der Kantonalen Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (KJS) steht, wie dies im Bericht 2016-DEE-2 auf Seite 2 erwähnt

wird: «Die Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung (KJS) wurde 2007 vom Staatsrat errichtet. Sie ist für die Entwicklung und Umsetzung dieses Betreuungssystems zuständig. Die Plattform Jugendliche nimmt in diesem Betreuungssystem eine zentrale Rolle ein. Sie wurde 2001 eingeführt und verweist die Jugendlichen an die geeignete Übergangslösung. Alle Jugendlichen, die die obligatorische Schulzeit ohne Lösung abschliessen, werden von ihrer Schule oder von den Ämtern, die sie betreuen, an die PFJ verwiesen. Oder sie wenden sich selbst an die Plattform».

Das «Projet Transition Glâne» steht beispielhaft für die Unterstützungsprogramme, die von den Orientierungsschulen entwickelt wurden. Der Orientierungsschule des Glânebezirks gelang es, im Rahmen des Projekts Bildungslandschaften eine befristete Finanzierung der Jakobs-Stiftung und des Staates Freiburg zu erhalten und konnte so ein Unterstützungsprogramm als Ergänzung zu den staatlichen Hilfsmassnahmen entwickeln. Dieses Projekt ist nicht speziell auf die Schülerinnen und Schüler, die verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) erhalten, ausgerichtet. Daneben haben weitere Schulen Unterstützungsprojekte für diese heikle Periode am Ende der Schulzeit entwickelt, etwa Partnerschaften mit dem Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA), mit Unternehmen in der Region und mit Vereinen wie LIFT.

In Artikel 34 SPG ist eine zusätzliche Massnahme für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die eine verstärkte Massnahme (VM) erhalten und die in der Regelschule integriert sind, nämlich der individuelle Übergangsplan (IÜP). Dieser soll gemäss dem Vorentwurf des Reglements zum Gesetz über die Sonderpädagogik grundsätzlich zwei Jahre vor Ende der obligatorischen Schulzeit erstellt werden. Auf der Basis des IÜP sollen die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Beginn einer Ausbildung oder den Eintritt in die Arbeitswelt begleitet werden. Dieses Verfahren erfolgt unabhängig von der berufsberaterischen Abklärung durch die IV.

Dieses Verfahren garantiert jedem Schüler bzw. jeder Schülerin mit einer VM einen einheitlichen Ablauf. Es erlaubt den Fachleuten, die die betreffenden Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern betreuen, die nötigen Schritte für eine harmonische Weiterführung der Begleitung beim Übergang von der Schulzeit in die nachobligatorische Schulzeit vorwegnehmen. Es wird im Bericht, der dem Entwurf des Reglements zum Gesetz über die Sonderpädagogik (SPR) für das Vernehmlassungsverfahren beigelegt wird, ausdrücklich erläutert.

Der IÜP und seine Rolle für die Schülerinnen und Schüler, die eine VM erhalten, werden im Reglement zum Sonderpädagogikgesetz (SPR) definiert. Für die Schülerinnen und Schüler, die in der Regelschule integriert sind, wird das gesamte Netzwerk mit einbezogen. Wenn Schülerinnen und Schüler, die eine VM erhalten, von der Invalidenversicherung (IV) anerkannt werden, wird diese bei der Ausarbeitung des IÜP vollständig miteinbezogen. Um die Schülerin bzw. den Schüler auf den Eintritt in eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt oder, wenn das nicht möglich ist, in eine spezialisierte Berufsbildungsstätte vorzubereiten.

Tritt die IV nicht auf die Finanzierung einer Ausbildung ein, so obliegt es der Orientierungsschule, dieselben Begleit- und Unterstützungsmassnahmen wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler zu ergreifen. Die besonderen Programme, die von den Schulen angeboten werden, wie das «Projet Transition Glâne», stehen ihnen ebenfalls offen.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Staat neben den Programmen, die er bereits geschaffen hat – nämlich den Unterstützungsmassnahmen, die vom Amt für französischsprachigen obligatorischen Unterricht (SEnOF) und vom Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) ins Leben gerufen wurden, den Leistungen des BEA und des SoA und dem Dispositiv der PFJ für die

Zeit nach der obligatorischen Schule – weitere Programme finanziell unterstützt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Amt für Berufsbildung (BBA) den Lernenden ebenfalls die Möglichkeit bietet, sich zu Beginn ihrer Ausbildung zu melden, wenn sie Nachteilsausgleichsmassnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Wie oben erwähnt bestehen heute klar festgelegte kantonale Instrumente, die es ermöglichen, Jugendliche mit schulischen und sozialen Schwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Schwierigkeiten bei der Eingliederung ins Berufsleben, insbesondere beim Übergang in die Zeit nach der obligatorischen Schule, zu betreuen.

2. Die IV ist eine eidgenössische Versicherung, deren Kriterien für die Gewährung von Massnahmen klar festgelegt sind und den Gesetzesvorschriften entsprechen. Wie kann der Kanton diese Bedingungen anpassen, damit eine Jugendliche oder ein Jugendlicher, die oder der während ihrer oder seiner Schulzeit Unterstützungsmassnahmen erhielt, ebenfalls in Bildungszentren der IV wie «Prof In» in Courtepin oder «CFPS von Schloss Seedorf» aufgenommen werden und so an einem gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben kann?

Entgegen dem, was die beiden Grossratsmitglieder in ihrer Einleitung angeben, und laut den Informationen der Ämter weist der Staatsrat darauf hin, dass nahezu alle integrierten Schülerinnen und Schüler, denen verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) gewährt werden, Leistungen der IV erhalten. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Eltern diese Leistungen ablehnen.

Vielmehr ist es so, dass nur ein geringer Anteil der Schülerinnen und Schüler als nicht gesundheitlich beeinträchtigt beurteilt wird. Für diese muss gemäss den Erläuterungen zur ersten Frage der IÜP angepasst werden. Schliesslich stellt der Staatsrat fest, dass bereits seit mehreren Jahren eine enge Zusammenarbeit der IV-Stelle des Kantons Freiburg mit den direkt von dieser Problematik betroffenen Ämtern des Staates, insbesondere dem SoA, besteht.

Der Kanton hat keine Befugnis, die Eintretenskriterien der IV anzupassen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil die IV den bundesrechtlichen Vorschriften unterstellt ist.

18. September 2018